

Jung und Alt in Crivitz e.V.



05.05.2025

Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie Senioren.

Satzung „Jung und Alt in Crivitz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jung und Alt in Crivitz“ (abgekürzt „JAC“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crivitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Die Unterstützung der Stadt Crivitz bei der Eröffnung, dem Betreiben und des Erhaltens eines örtlichen Jugendclubs.
- b) Die Durchführung und Begleitung von Aktions- bzw. Projekttagen.
- c) Die Unterstützung von Senioren bei der Lebensgestaltung und Alltagsbegleitung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Crivitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern),
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Festlegungen nutzen.
4. Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die angebotenen Hilfen des Vereins nicht und sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in Textform bei dem geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen, sowie der Erklärung zum Datenschutz beantragt.
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der geschäftsführende Vorstand prüft und entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach der Annahme des Antrages durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein, oder
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform (Kündigung) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (zugleich Kalenderjahr) erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Bezahlung von Verbindlichkeiten in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres zu dem die Mitgliedschaft endet.
6. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder anderer Verbindlichkeiten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann (in Fällen nach Nr. 5 muss) erfolgen,

1. wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
4. wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins, schadet oder zu schaden versucht,
5. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kindes- und / oder Jugendschutzes verstößt.

Das betreffende Mitglied ist mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Stellungnahme in Textform aufzufordern, um ihm Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme über den Ausschluss zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 2-5 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss von allen Angeboten des Vereins.

Das Verfahren entspricht dem des Ausschlusses.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Umlagen erhoben werden.
2. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Jugendversammlung,
- e) der Jugendvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand per öffentlicher Einladung im Amtsblatt Crivitz. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der geschäftsführende Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 25% der Vereinsmitglieder zu stellen.
Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
4. Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
5. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird.
Jedes anwesende, aktive Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nehmen die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht stellvertretend wahr. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entlastung, Überwachung und Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils einen der drei vorgenannten Amtsinhaber vertreten. Es besteht somit Einzelvertretungsbefugnis.

Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es besteht entsprechend § 181 BGB das Selbstkontrahierungsverbot.

2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- d) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) dem Beauftragten für Projekttag
- f) dem Beauftragten für Social Media,
- g) der Vorsitzende der Vereinsjugend.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um bis zu zwei weiteren Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben. Ausnahme bildet der Vorsitzende der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

5. Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen.
6. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Buchführung, Erstellung des Tätigkeitsberichtes- und der Jahresrechnung,
 - c) Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Fördermitteln und Spenden,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Jugendschutz-, Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung oder ein Gewaltschutzkonzept) erlassen. Ordnungen und Konzepte sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. Sie ist rechtlich unselbstständig.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der Jugendvorstand.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem erweiterten Vorstand angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Kassenprüfer prüft die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragt die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Crivitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zu verwenden hat.

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung (bei Neugründung) am 05.05.2025 beschlossen.